



Raiffeisen
CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 31. März 2003

für

Discount Zertifikate 2003-2004

*Nachtrag Nr. 1 gemäß § 10 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-
Verkaufsprospekt vom 19. März 2003*

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 31. März 2003

Nachtrag Nr. 1 gemäß § 10 Wertpapierverkaufsprospektgesetz
zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt
vom 19. März 2003

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,

Wien

emittiert

jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende
Discount Zertifikate gemäß nachstehender Tabelle

ISIN	WKN	Underlying	KNR Underlying	Angebot/ Börsennotiz	Laufzeit- beginn	Laufzeitende	Zahltag	Verhältnis	max Kurs	maßgebli. Börse
AT0000340625	296372	Adidas AG	500.340	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	94	Xetra Deutschland
AT0000340633	296374	BASF AG	515.100	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	51	Xetra Deutschland
AT0000340641	296375	Deutsche Bank AG	514.000	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	57	Xetra Deutschland
AT0000340658	296376	France Telekom AG	FR0000133308	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	23	Paris
AT0000340666	296377	Münchner Rück Versicherungs AG	843.002	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	108	Xetra Deutschland
AT0000340674	296378	Porsche AG Vz	693.773	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	390	Xetra Deutschland
AT0000340682	296380	Puma AG	696.960	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	88	Xetra Deutschland
AT0000340690	296381	Royal Dutch AG	NI00009470	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	53	Amsterdam
AT0000340708	296383	SAP AG	716.460	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	105	Xetra Deutschland
AT0000340716	296385	Schering AG	717.200	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	10:1	52	Xetra Deutschland
AT0000340724	296387	CECE in EUR	Index	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	100:1	1000	Wiener Börse
AT0000340732	296388	EuroStoxx50	Index	4.4.2003	2.4.2003	4.10.2004	7.10.2004	100:1	2800	Dow Jones

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Discount Zertifikaten.....	5
3. Allgemeine Informationen	7
4. Angaben über die Emittentin	9
Anhang 1 Bedingungen der Discount Zertifikate.....	12
Anhang 2 Bedingungen der Index-Discount Zertifikate.....	18

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Discount Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Discount Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Discount Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Discount Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Discount Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Discount Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Discount Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Discount Zertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Discount Zertifikaten

Allgemeine Risiken

Am Tilgungstag erhält der Inhaber von in diesem Prospekt beschriebenen Discount Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Tilgungsbetrages hängt vom durch die jeweils maßgebliche Börse am Tilgungstag festgestellten Schlusskurs des den Discount Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes (Aktien oder Index) ab; der maximale Tilgungsbetrag ist jedoch begrenzt und den Bedingungen der Discount Zertifikate zu entnehmen.

Discount Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Discount Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es – wie bei der direkten Veranlagung in die Basiswerte - zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Discount Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Discount Zertifikate verschlechtern könnte.

Discount Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Discount Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Discount Zertifikaten kompensiert werden.

Währungsrisiken

Wenn der in den Discount Zertifikaten verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Discount Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Discount Zertifikate
- der Börsenpreis des zugrunde liegenden Basiswertes und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend

vermindert.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Discount Zertifikates wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswertes bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit des Discount Zertifikates sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine Wertminderung des Discount Zertifikates kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes konstant bleibt.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Discount Zertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Discount Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem mindern können.** Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Discount Zertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Discount Zertifikates anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Discount Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für den Inhaber von Discount Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Discount Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Discount Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Discount Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Discount Zertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Discount Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Bedingungen der Discount Zertifikate definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Discount Zertifikaten den Erwerb der Discount Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Discount Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Discount Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Discount Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Discount Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Discount Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Discount Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Discount Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem jeweiligen Discount Zertifikat zugrundeliegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Discount Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Discount Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte haben, auf die sich die Discount Zertifikate beziehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Discount Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Discount Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Discount Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden bei der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter www.rcb.at zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 04. April 2003.

Anfänglicher Kaufpreis

Die Discount Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Kaufpreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach wird er fortlaufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.

Verbriefung

Die Discount Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Dritten Markt der Wiener Börse.

Besteuerung von Discount Zertifikaten

Die nachfolgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Discount Zertifikate notwendig sein können. Die Darstellung beruht auf den zum 01.01.2002 geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland und bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte. Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten betrachtet. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Investoren.

Inhaber der hier angebotenen Discount Zertifikate erzielen keine laufenden Erträge.

Werden die Discount Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG vor.

Seit dem 1. Januar 1999 sind auch Termingeschäfte, durch die ein unbeschränkt Steuerpflichtiger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechtes nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 dEStG). Der Besteuerung unterliegt in diesem Fall der Differenzausgleich bzw. der Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Werbungskosten. Die angebotenen Discount Zertifikate zählen zu den Termingeschäften in diesem Sinne, wenn innerhalb der Jahresfrist ein Differenzausgleich gemäß § 1 der Discount Zertifikatsbedingungen durch die Emittentin gezahlt wird. Außerhalb dieser Jahresfrist unterliegt ein Differenzausgleich im Privatvermögen nicht der Besteuerung.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Der Verlustrücktrag ist auf einen Betrag von EUR 511.500 beschränkt.

Nachteilige Rechtsänderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können, gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Vor einem Erwerb der Discount Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Discount Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

Die Risikoinformation und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung in Deutschland sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Discount Zertifikatsbedingungen. Ansprüche des jeweiligen Inhabers von Discount Zertifikaten können hieraus nicht abgeleitet werden.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2001 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2001 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefs-gasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dkfm. Christian Sperk, Goldeggasse 2, A-1040 Wien

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag. Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Linzer Straße 470/6, A-1140 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Dr. Karl Stoss, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 28 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist u.a. Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX und der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2001 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2001 verlief zufriedenstellend.

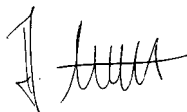
Für das Geschäftsjahr 2002 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2002 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Wien, am 31. März 2003



RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft
Mag. A. Michael Spiss Wilhelm Celeda
Mitglied des Vorstandes Direktor

Anhang 1 Bedingungen der Discount Zertifikate

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab 04. April 2003 gemäß diesen Bedingungen jeweils bis zu 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Discount Zertifikate auf Aktien (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Ein Discount Zertifikat verbrieft das Recht, am Tilgungstag den Tilgungsbetrag (§ 4 - § 6 dieser Bedingungen) ausbezahlt zu bekommen.
3. Die Discount Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von zehn Discount Zertifikaten oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Discount Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
4. Die Begebung der Discount Zertifikate erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Discount Zertifikate wird von der Emittentin laufend festgesetzt.

§ 2 Form der Discount Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Discount Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Discount Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektenverkehr sind die Discount Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Discount Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 02.04.2003 und endet mit Ablauf des 04.10.2004.

§ 4 Tilgung

1. Die Discount Zertifikate werden automatisch durch die Emittentin drei Valutatage nach dem Tilgungstag (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts) durch Bezahlung jenes Betrages in Euro, der dem von der maßgeblichen Börse festgestellten Schlusskurs, der den dem jeweiligen Discount Zertifikat zugrunde liegenden Aktien entspricht, getilgt („Tilgungsbetrag“). Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der maximale Tilgungsbetrag gemäß § 5 sein, gelangt der maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung.

2. Wird am Tilgungstag der Schlusskurs der Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Tilgungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Tilgungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Tilgungstag und es wird ein Ersatzpreis gemäß § 9 dieser Bedingungen festgesetzt.
3. Der zur Auszahlung gelangende Tilgungsbetrag je Discount Zertifikat ist gemäß § 5 dieser Bedingungen begrenzt.
4. Die Auszahlung des Tilgungsbetrages erfolgt ausschließlich in EUR bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 5 Maximaler Tilgungsbetrag

Der maximale Tilgungsbetrag je Discount Zertifikat wird am Beginn der Ausgabe von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Anfang dieses Prospekts ersichtlich.

§ 6 Anpassung des maximalen Tilgungsbetrages

Sollte innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Discount Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien eintreten, so wird die Emittentin den maximalen Tilgungsbetrag sowie, falls erforderlich, die sonstigen Modalitäten der Discount Zertifikate nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) ändern, um den Inhaber der Discount Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen.

§ 7 Basiswert

Der Basiswert der Discount Zertifikate ist der jeweilige Kurs der zugrunde liegenden Aktien der XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts), KNR XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 8 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Discount Zertifikate.

§ 9 Marktstörung, Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Aktien an der maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Tilgungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes und gemäß § 4 Abs. 2 verschoben worden ist und die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzpreis“ für die jeweilige Aktie bemisst.
3. „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Discount Zertifikate ist die Kündigung der Discount Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der Aktien an der maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Discount Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien an den oben genannten Börsen gegeben ist.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Inhaber von Discount Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Discount Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Discount Zertifikates festgelegt wird.

§ 11 Aufstockung, Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Discount Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Discount Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Discount Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Discount Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Discount Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Discount Zertifikaten davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Discount Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Discount Zertifikate depoführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Discount Zertifikaten.

4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Discount Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 15 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Discount Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Discount Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 13) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Discount Zertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Discount Zertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 15 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 Börseseinführung

Die Discount Zertifikate werden in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse einbezogen.

§ 15 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Discount Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Discount Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Prospektpflicht

Die Discount Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BAFin“) hinterlegt.

§ 18 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Discount Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der maßgeblichen Börse festgestellten Kurse der Aktien.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Discount Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Inhaber von Discount Zertifikaten zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Discount Zertifikaten zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Discount Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Discount Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Discount Zertifikaten zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 31. März 2003

Anhang 2 Bedingungen der Index-Discount Zertifikate

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab 04. April 2003 gemäß diesen Bedingungen jeweils bis zu 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Discount Zertifikate auf den XXX-Index (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Ein Discount Zertifikat verbrieft das Recht, am Tilgungstag den Tilgungsbetrag (§ 4 - § 6 dieser Bedingungen) ausbezahlt zu bekommen.
3. Die Discount Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von zehn Discount Zertifikaten oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Discount Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
4. Die Begebung der Discount Zertifikate erfolgt in Form einer Dauerremission. Der Ausgabepreis der Discount Zertifikate wird von der Emittentin laufend festgesetzt.

§ 2 Form der Discount Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Discount Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Discount Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektengiroverkehr sind die Discount Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Discount Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 02.04.2003 und endet mit Ablauf des 04.10.2004.

§ 4 Tilgung

1. Die Discount Zertifikate werden automatisch durch die Emittentin drei Valutatage nach dem Tilgungstag (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts) durch Bezahlung jenes Betrages in Euro, der dem von der maßgeblichen Börse festgestellten Schlusskurs, der des dem jeweiligen Discount Zertifikat zugrunde liegenden Index entspricht, getilgt („Tilgungsbetrag“). Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der maximale Tilgungsbetrag gemäß § 5 sein, gelangt der maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung.

2. Wird am Bewertungstag der Schlusskurs des CECE[®] EURO-Index bzw. des Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben,
 - a. an dem ein Schlusskurs des betreffenden Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird oder
 - b. an dem die Emittentin gemäß § 9 dieser Bedingungen einen Ersatzindex selbst berechnet und gemäß § 15 bekannt macht und
 - c. an dem keine Marktstörung vorliegt.
3. Das Bezugsverhältnis beträgt 100 : 1, d.h. 1 Discount Zertifikat bezieht sich auf 0,01 (Index) bzw. 100 Discount Zertifikate beziehen sich auf 1 (Index).
4. Der zur Auszahlung gelangende Tilgungsbetrag je Discount Zertifikat ist gemäß § 5 dieser Bedingungen begrenzt.
5. Die Auszahlung des Tilgungsbetrages erfolgt ausschließlich in EUR bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 5 Maximaler Tilgungsbetrag

Der maximale Tilgungsbetrag je Discount Zertifikat wird am Beginn der Ausgabe von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Anfang dieses Prospekts ersichtlich.

§ 6 Anpassung des maximalen Tilgungsbetrages

Sollte innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den dem Index zugrunde liegenden Aktien eintreten, so wird die Emittentin den maximalen Tilgungsbetrag sowie, falls erforderlich, die sonstigen Modalitäten der Discount Zertifikate nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) ändern, um den Inhaber der Discount Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen.

§ 7 Basiswert

1. Der Basiswert der Discount Zertifikate ist der jeweilige Kurs des CECE[®] EURO-Index bzw. der Dow Jones Euros Stoxx 50SM-Index.
2. Beschreibung des CECE[®] EURO-Index:

Der CECE[®] EURO-Index ist ein von der Wiener Börse entwickelter und real-time (Real-Time-Index) berechneter übergreifender Osteuropaindex, der die drei Länderindizes Hungarian Traded Index (HTE), Czech Traded Index (CTE) und Polish Traded Index (PTE) umfasst. Die Berechnung erfolgt in Euro.

3. Beschreibung des Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index:

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index ist ein Aktienindex, der von der STOXX Ltd. als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht wird. Der Index ist ein Blue Chip Index, der die 50 nach Free-Float-Marktkapitalisierung größten Titel aus den Teilnehmerländern der europäischen Währungsunion umfasst. Es handelt sich um einen kapitalgewichteten Kursindex, der nicht um Dividendenzahlungen korrigiert wird.

§ 8 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Discount Zertifikate.

§ 9 Marktstörung, Ersatzindex

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung,
 - a. ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b. die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Optionsscheine maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Discount Zertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).
2. Im Fall des Abs. 1 kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 15 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen („Ersatzindex“).
3. Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Discount Zertifikate ist die Kündigung der Discount Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der dem Index zugrunde liegenden Aktien an der maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Discount Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der dem Index zugrunde liegenden Aktien an den oben genannten Börsen gegeben ist.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Inhaber von Discount Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Discount

Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Discount Zertifikates festgelegt wird.

§ 11 Aufstockung, Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Discount Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Discount Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Discount Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Discount Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Discount Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Discount Zertifikaten davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Discount Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Discount Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Discount Zertifikaten.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Discount Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 15 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Discount Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Discount Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 13) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Discount Zertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Discount Zertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 15 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 Börseeinführung

Die Discount Zertifikate werden in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse einbezogen.

§ 15 Bekanntmachungen

3. Alle Bekanntmachungen, die die Discount Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Discount Zertifikate bedarf es nicht.
4. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Prospektpflicht

Die Discount Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BAFin“) hinterlegt.

§ 18 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Discount Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der maßgeblichen Börse festgestellten Kurse der Aktien.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

3. Form und Inhalt der Discount Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen

- a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
- b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber von Discount Zertifikaten zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Discount Zertifikaten zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Discount Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Discount Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Discount Zertifikaten zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 31. März 2003